

Wasserrecht;

Vorläufige Anordnung zur Sicherung der öffentlichen Trinkwassergewinnung aus den Gewinnungsgebieten Uehlfeld I und II der Fernwasserversorgung Franken - vorläufiger Schutz des Bereiches der 50-Tage-Linie der Brunnen 1 bis 10 auf dem Gebiet des Marktes Uehlfeld, Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim

Zur Sicherung der öffentlichen Trinkwassergewinnung aus den Gewinnungsgebieten Uehlfeld I und II der Fernwasserversorgung Franken erlässt das Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim gemäß § 52 Abs. 2 Satz 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) folgende **vorläufige Anordnung** als

Allgemeinverfügung

1. Für das unter Nr. 2 dieser Allgemeinverfügung beschriebene Gebiet (Geltungsbereich der Allgemeinverfügung) gelten ab dem 9. April 2026 die unter Nr. 3 dieser Allgemeinverfügung aufgelisteten Verbote.
2. Für die Grenzen des Geltungsbereichs dieser Allgemeinverfügung ist die im Anhang als Anlage 1 veröffentlichte Übersichtskarte im Maßstab 1 : 10.000 und die als Anlagen 2 bis 5 veröffentlichten Karten im Maßstab 1 : 2.000 maßgebend, welche Bestandteil dieser Allgemeinverfügung sind.

Für Grundstücke, bei denen der Grenzverlauf des Geltungsbereichs der Allgemeinverfügung nicht der Grundstücksgrenze folgt, sind die konkreten Abgrenzungen in den veröffentlichten Karten ersichtlich:

Veränderungen der Grenzen der im Geltungsbereich gelegenen Grundstücke haben keine Auswirkungen auf den Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung.

3. **Verboten sind:**

- 3.1. **Aufschlüsse der Erdoberfläche und das Erhöhen (Auffüllungen) oder Vertiefen (Abgrabungen) der Erdoberfläche;** ausgenommen von dem Verbot ist die Bodenbearbeitung im Rahmen ordnungsgemäßer land- und forstwirtschaftlicher Nutzung sowie die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung.
- 3.2. **Neuverlegungen von unterirdischen Leitungen.**
- 3.3. **Errichtung und Erweiterung von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen nach § 62 WHG.**
- 3.4. **Verwendung von wassergefährdenden auswaschbaren oder auslaugbaren Materialien und von Recyclingbaustoffen als Baumaterial.**
- 3.5. **Errichtung und Erweiterung von baulichen Anlagen;** hierunter fallen nicht Unterhaltungsmaßnahmen an bestehenden baulichen Anlagen und Verkehrsflächen.
- 3.6. **Lagern von Klärschlamm, Festmist, Gärresten aus Biogasanlagen, Kompost, Gärfutter, Mineral- und Kalkdünger, klärschlammhaltigem Düngemittel, Fäkal-schlamm, Sekundärrohstoffdünger.**
- 3.7. **Düngen mit Klärschlamm, Gülle, Jauche, Festmist, Gärresten aus Biogasanlagen und Kompost.**

- 3.8. **Beweidung, Freilandtierhaltung, Koppeltierhaltung und Pferchtierhaltung.**
- 3.9. **Anlage und Unterhaltung von Wildfutterplätzen, Wildgattern, Wildkirrungen, Wildäsungsflächen und Wildsuhlen, Vergraben von Wild.**
- 3.10. **Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, welche nicht für den Einsatz in Wasserschutzgebieten zugelassen sind.**
- 3.11. **Beregnung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen, mit Ausnahme privater Hausgärten.**
- 3.12. **Anlegen oder Änderung von landwirtschaftlichen Drainagen; Instandsetzungs- und Pflegemaßnahmen sind zulässig.**

Die Verbote und Beschränkungen gemäß Nr. 3 gelten hinsichtlich der Nrn.3.1, 3.2, 3.5 nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Allgemeinverfügung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.

4. Befreiung

- 4.1 Das Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim kann von den Verboten und Beschränkungen gemäß Nr. 3 dieser Allgemeinverfügung eine Befreiung erteilen, wenn der Schutzzweck nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern.
- 4.2 Das Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim hat von den Verboten und Beschränkungen gemäß Nr. 3 dieser Allgemeinverfügung eine Befreiung zu erteilen, soweit dies zur Vermeidung unzumutbarer Beschränkungen des Eigentums erforderlich ist und hierdurch der Schutzzweck der Allgemeinverfügung nicht gefährdet wird.
- 4.3 Die Befreiung ist widerruflich; sie kann mit Inhalts- und Nebenbestimmungen verbunden werden und bedarf der Schriftform. Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt vom Grundstückseigentümer/Verursacher verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, soweit es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

5. Kennzeichnung des geschützten Gebietes

Die Grenzen der Schutzzone werden, sofern sich diese nicht an den Grundstücksgrenzen orientieren oder in der Natur nicht eindeutig erkennbar sind, durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht. Die Kennzeichnung mit Hinweiszeichen erfolgt, soweit dies erforderlich ist oder durch den Nutzungsberechtigten beantragt wird.

6. Kontrollmaßnahmen

- 6.1 Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des geschützten Gebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Landratsamtes zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Allgemeinverfügung zu dulden.
- 6.2 Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Vorrichtungen auf den Grundstücken im geschützten Gebiet durch Beauftragte des Landratsamtes zu dulden.

- 6.3 Sie haben ferner das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Allgemeinverfügung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten zur Wahrnehmung der Eigenüberwachungspflichten gemäß § 3 der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung - EÜV) in der jeweils geltenden Fassung zu gestatten, die hierzu erforderlichen Auskünfte zu erteilen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu ermöglichen.
7. Ausgleich
Soweit diese Allgemeinverfügung erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung einschränken, ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile ein angemessener Ausgleich nach § 52 Abs. 5 WHG in Verbindung mit Art. 32, 57 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) durch den Wasserversorger (Fernwasserversorgung Franken) zu leisten.
8. Sofortige Vollziehung
Die sofortige Vollziehung der Nrn. 1 bis 3 und 6 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
9. Kostenentscheidung
Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.
10. Diese Allgemeinverfügung wird am 9. April 2026 wirksam. Sie gilt mit dem Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite des Landratsamtes Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim als öffentlich bekanntgegeben und tritt spätestens mit Ablauf des 8. April 2029 außer Kraft.

Gründe

I.

Das mittels Verordnung der Regierung von Mittelfranken vom 28.12.2016 festgesetzte Wasserschutzgebiet für die Brunnen 1 bis 12 der Grundwassererschließungsgebiete Uehlfeld I und II der Fernwasserversorgung Franken (FWF) wurde mit Urteil vom 5. Oktober 2021 durch den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof für unwirksam erklärt. Die Revision wurde nicht zugelassen. Das Urteil erlangte am 18. Januar 2022 Rechtskraft.

Gleichwohl war weiterhin die Gewährleistung eines gewissen vorübergehenden Grundschutzes, vor einer konkreten Gefährdung der Wassergewinnung, zwingend erforderlich. Dieser wurde durch die auf § 52 Abs. 2 WHG gestützte Allgemeinverfügung vom 07.04.2022, die zuletzt mit Allgemeinverfügung vom 27.02.2025, bis zum 08.04.2026 verlängert wurde, erreicht.

Die Wasserförderung aus den Brunnen selbst ist aktuell durch eine beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis nach Art. 15 Abs. 1 Bayerisches Wassergesetz, mit Bescheid des Landratsamtes Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim vom 17.12.2024, zuletzt geändert mit Bescheid vom 25.03.2026, zugelassen.

Bereits kurzfristig nachdem das mittels Verordnung der Regierung von Mittelfranken vom 28.12.2016 festgesetzte Wasserschutzgebiet für unwirksam erklärt wurde, begann die Fernwasserversorgung Franken mit der Erarbeitung neuer Verfahrensunterlagen. Parallel hierzu wurden die Antragsunterlagen für eine neue wasserrechtliche Bewilligung für das Gewinnungsgebiet in Uehlfeld erstellt.

In diesem Zusammenhang führten die Fernwasserversorgung Franken und die von ihr beauftragten Fachbüros umfangreiche Pumpversuche durch, deren Auswirkungen auf den örtlichen Grundwasserhaushalt an zusätzlichen temporären Messstellen aufgezeichnet wurden. Weiter wurden die bisher vorliegenden Grundlagen der wasserrechtlichen Erlaubnis und der Verfahrensunterlagen für ein Wasserschutzgebiet einer grundlegenden Prüfung unterzogen. Aufgrund der in den Pumpversuchen gewonnenen Erkenntnisse, dem Einfließen aktueller Klima- und Grundwasserneubildungsdaten in die Unterlagen und der grundlegenden Überarbeitung des Grundwassermodells mit diesen Daten, ergaben sich neue Erkenntnisse, die bereits einen geänderten Umgriff einer künftigen engeren Schutzzone II nach sich ziehen werden, wobei der Umgriff der künftigen Schutzzone III derzeit noch nicht abschätzbar ist.

Zusätzlich erfolgte vor dem Hintergrund des Entstehens neuer Betroffenen in bebautem Gebiet, durch eine zunächst entstandene Vergrößerung der Schutzzone II, eine Anpassung von Entnahmemengen an einzelnen Brunnen, um diese neu hinzugekommenen Betroffenen wieder zu reduzieren.

Aufgrund der zeitlichen Dauer der geschilderten Arbeiten zur Erstellung neuer Antrags- und Verfahrensunterlagen war es zeitlich nicht möglich, innerhalb der Gültigkeit der Allgemeinverfügung vom 07.04.2022, zuletzt mit Allgemeinverfügung vom 27.02.2025, bis zum 07.04.2026 verlängert, ein vollumfängliches Wasserschutzgebiet mit sämtlichen notwendigen Zonen auszuarbeiten und mittels Verordnungsverfahren festzusetzen.

Ferner besteht weiterhin das zwingende Erfordernis eines gewissen vorübergehenden Grundschutzes, vor einer konkreten Gefährdung der Wassergewinnung vor schädlichen Einträgen die sich z.B. aus der Ausbringung von Gülle und Festmist ergeben würden. Da sich die Abgrenzung 50-Tage-Linie, welche die Grundlage der Schutzzone II bildet, zum Teil wesentlich geändert haben, hat sich das Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim zum Erlass einer neuen Allgemeinverfügung – gestützt auf § 52 Abs. 2 WHG – auf Basis dieser neuen Erkenntnisse und Grundlagen entschieden.

Vor Erlass der Allgemeinverfügung wurden die betroffenen Grundstückseigentümer der Flächen angehört und eine Informationsveranstaltung in Uehlfeld seitens des Landratsamtes durchgeführt.

Die Allgemeinverfügung wird in Abstimmung mit dem Bayerischen Landesamt für Umwelt, der Regierung von Mittelfranken und der Fernwasserversorgung Franken erlassen.

II.

1. Das Landratsamt Neustadt a. d. Aisch Bad-Windsheim ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung nach Art. 63 Abs. 1 Satz 1 bis 3 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) sachlich und nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) örtlich zuständig.
2. Die Nrn. 1 bis 3 dieser Allgemeinverfügung stützen sich auf § 52 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. § 52 Abs. 1 Satz 1 WHG.

Die Voraussetzungen des § 52 Abs. 2 Satz 1 WHG sind im vorliegenden Fall gegeben. In den von der Fernwasserversorgung Franken im Januar 2026 vorgelegten Unterlagen zur Abgrenzung der Schutzzeiten I und II in den Wassergewinnungsgebieten Uehlfeld I und II sind die zu schützenden Bereiche für diese Schutzzeiten ermittelt und dargestellt. Seitens des Landesamtes für Umwelt wurde die vorgelegte Ermittlung der 50-Tage-Linie in Kombination mit einem Mindestumgriff von 100 m, als Radius um einen Brunnen, als Grundlage die maßgeblich für einen hygienischen Schutz der Brunnen heranzuziehen ist, in Bezug zu den maximalen Entnahmemengen der Brunnen bestätigt. Zumindest dieser Umgriff liegt sicher in einem als Wasserschutzgebiet vorgesehenen Gebiet.

Die Heranziehung von 50-Tage-Zustrombereich und 100 m Radius um einen Brunnen als Grundlage begründet sich fachlich dadurch, dass die für die Festsetzung von Wasserschutzgebieten maßgeblichen Regelwerke (DVGW W 101, LfU-Merkblatt 1.2/7) über den 50-Tage-Zustrombereich bzw. die Lage der 50-Tage-Linie hinaus, ergänzend „im Zustrombereich eine Mindestreichweite von 100 m zur Fassung“ vorsehen.

Bei dem in Uehlfeld vorliegenden Kluft-(Poren-)grundwasserleiter kann allein durch die Festlegung der 50-Tage-Linie der Schutz vor mikrobiologischen Beeinträchtigungen nicht zuverlässig gewährleistet werden. Durch Kluft Hohlräume können lokal eng begrenzt deutlich größere Fließgeschwindigkeiten auftreten, als diese mit dem numerischen Modell, das die Grundlage der 50-Tage-Linie bildet, im Mittel berechnet werden. Aus diesem Grund ist der im DVGW-Regelwerk vorgeschlagene 100 m Mindestabstand zur Fassung in dem hier erschlossenen Kluft-(Poren-)grundwasserleiter notwendig um das erforderliche Mindestmaß an Schutz vor mikrobiologischen Beeinträchtigungen erreichen zu können.

Nach Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes vom 18. Juni 2012 - 8 ZB 12.76 - kommt es für die Anwendbarkeit des § 52 Abs. 2 WHG nicht darauf an, dass ein Verfahren zum Erlass einer Wasserschutzgebietsverordnung bereits förmlich eingeleitet worden ist. Ausreichend ist eine hinreichend konkretisierte Planungsabsicht.

Die Planungsabsicht für den Erlass einer Wasserschutzgebietsverordnung für die Grundwassererschließungsgebiete Uehlfeld I und II ist hinreichend konkretisiert. Das Verfahren zum Erlass einer neuen Wasserschutzgebietsverordnung unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik wurde bereits im Januar 2013 eröffnet und schließlich im Wege des Selbsteintritts durch die Regierung von Mittelfranken am 28. Dezember 2016 mit Erlass einer Wasserschutzgebietsverordnung abgeschlossen. Nach Aufhebung dieser Wasserschutzgebietsverordnung mit Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes vom 5. Oktober 2021 aufgrund eines Verfahrensfehlers sowie aufgrund von Fehlern bei der Abgrenzung der Schutzzonen II und III, besteht das Erfordernis zur Festsetzung einer neuen Wasserschutzgebietsverordnung weiterhin.

Eine hinreichend konkretisierte Planungsabsicht liegt bereits jetzt vor und wurde durch die Vorlage von Verfahrensunterlagen für eine, zunächst alternativ zur Allgemeinverfügung angedachte Ausweisung nur der Schutzzonen I und II, mit anschließender Ausweisung der Schutzzonen III, bestätigt.

Der Schutzzweck erfordert die Festsetzung der unter Nr. 3 aufgeführten Verbote. Eine Gefährdung des Schutzzwecks liegt bei Handlungen vor, die sich gegen die festgestellte Schutzbedürftigkeit eines geplanten Wasserschutzgebiets richten.

Gemäß Nr. 3.1.3.2.2 der Verwaltungsvorschrift zum Vollzug des Wasserrechts (VWWas) reicht es für die Prüfung der Schutzbedürftigkeit aus, dass aus abstrakter Sicht Gefährdungen für das Trinkwasser bestehen können. Es bedarf keines konkreten Nachweises eines unmittelbar drohenden Schadenseintritts, ausreichend ist ein Anlass, typischerweise gefährlichen Situationen zu begegnen.

Solche gefährlichen Situationen können sich typischerweise im Zusammenhang mit Eingriffen in den Untergrund, beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, bei Maßnahmen im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung, bei Verkehrswegen, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Hausgärten, baulichen Anlagen und landwirtschaftlicher Nutzung (Ausbringen von Wirtschaftsdünger, Pflanzenschutzmitteleinsatz etc.) ergeben.

Da die Grundwasserüberdeckung prinzipiell den wichtigsten natürlichen Schutz vor Verunreinigungen bietet, werden die unter Nr. 3.1 und 3.2 aufgeführten Eingriffe in den Untergrund verboten. Die Einschränkungen beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und bzgl. Abwasser nach der 3.3 ergeben sich aus der besonderen Gefährlichkeit dieser Stoffe und Gemische für das Grundwasser.

Die Einschränkungen bezüglich baulicher Anlagen (Nrn. 3.4, 3.5) sind erforderlich, weil zum einen durch die Bautätigkeit selbst in der Regel eine Veränderung bzw. Verringerung der schützenden Deckschichten erfolgt und zum anderen im Zusammenhang mit der erfolgten Bebauung ein erhöhtes Gefahrenpotential, z.B. durch den Transport und die Lagerung was-sergefährdender Stoffe, erhöhtes Verkehrsaufkommen und Versickerung von Dachwasser, entsteht.

Die Einschränkung der land-, forstwirtschaftlichen sowie gärtnerischen Nutzung unter den Nrn. 3.6 bis 3.12 kann die Gefahr einer Verunreinigung des Trinkwassers erheblich verringern, weil die Belastung des Bodens im Umfeld der Brunnen durch Keime und damit deren Verbreitung im Grundwasser nachhaltig reduziert wird.

Im vorliegenden Fall ist es zum Schutz der bestehenden Brunnen innerhalb des Grundwas-sererschließungsgebiets Uehlfeld I und Uehlfeld II des Zweckverbands Fernwasserversorgung Franken erforderlich, dass bis zur Festsetzung eines neuen Wasserschutzgebiets die Verbote unter den Nrn. 3.1 bis 3.12 vorläufig festgesetzt werden und die räumliche Ausdehnung an die aktuellen fachlichen Erfordernisse angepasst wird, da ansonsten der Fortbestand der Wasserversorgung gefährdet ist.

Da die Voraussetzungen des § 51 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. § 51 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG erfüllt sind, steht der Erlass von behördlichen Entscheidungen im pflichtgemäßen Ermessen des Landratsamtes Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim.

Der Erlass der Allgemeinverfügung erfolgt unter Ausübung pflichtgemäßen Ermessens (Art. 40 BayVwVfG).

Im Hinblick auf die Gefährdung der Trinkwasserversorgung ist der Erlass dieser Allgemeinverfügung sachgerecht und geboten.

Die in dieser Allgemeinverfügung aufgeführten Verbote und Duldungsverpflichtungen sind verhältnismäßig.

Die Maßnahmen sind geeignet eine Gefährdung des Trinkwassers zu verhindern. Es erscheinen damit nach menschlichem Ermessen alle in der Übergangszeit bis zum Erlass einer Wasserschutzgebietsverordnung möglichen schädlichen Einwirkungen auf die Trinkwassergewinnung abgewehrt. Da sich ein Teil der Brunnen im Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim und ein anderer Teil im Landkreis Erlangen-Höchststadt befindet, wird die volle beabsichtigte Schutzwirkung für alle Brunnen dadurch erreicht, dass beide Landratsämter gleichzeitig eine, auf die Schutzanforderungen der in Ihrem Zuständigkeitsbereich liegenden Brunnen abgestimmte Allgemeinverfügung für die zu schützenden Bereiche erlassen.

Ein milderes Mittel bei gleicher Effektivität ist nicht ersichtlich. Es bestehen keine alternativen Versorgungsmöglichkeiten für die Fernwasserversorgung Franken, um ihren Versorgungspflichten nachzukommen. Eine Reduzierung der Verbote und Beschränkungen oder gar ein vollständiger Verzicht auf die Allgemeinverfügung sind nicht möglich. Die Schutzzone wurde anhand der 50-Tage-Linie und ergänzend eines 100 m Radius als Mindestschutzbereich um die Brunnen herum bemessen und umfasst damit den Bereich der künftigen engeren Schutzzone (Schutzzone W II). Im Randbereich der Schutzzone wurde das Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes vom 5. Oktober 2021 beachtet. Die betroffenen Grundstückseigentümer wurden angehört und es wurde ihnen die Möglichkeit gegeben, sich zur geplanten Begrenzung der Schutzzone zu äußern.

Sofern eine Rückmeldung seitens der Grundstückseigentümer oder Bewirtschafter erfolgte, wie die Abgrenzung angeschnittener Grundstücke erfolgen soll, wurde diese abgestimmte Linie als Grundlage herangezogen.

Sofern Einverständnis bestand, wurden angeschnittene Grundstücke auch vollständig in den Schutzbereich einbezogen.

Sofern keine Rückmeldung seitens der Eigentümer oder Bewirtschafter erfolgte, wurde die Abgrenzung angeschnittener Grundstücke so vorgenommen, dass unter Anwendung des Vereinfachungsspielraumes, eine möglichst geringe Einbeziehung außerhalb von 50-Tage-Linie und 100 m Radius liegender Teile des Grundstücks erfolgte und gleichzeitig eine möglichst einfache Auffindung der Grenzen im Gelände ermöglicht wurde. Sofern möglich orientiert sich die Abgrenzung dabei an vorhandenen Grenzsteinen und Bewirtschaftungsgrenzen. Hilfsweise dienen Punkte in einem definierten Abstand zum nächsten Grenzstein, als Abgrenzungspunkt.

Die unter den Nr. 3 und 6 dieser Allgemeinverfügung erlassenen Verbote und Duldungspflichten sind angemessen. Das Grundeigentum der betroffenen Grundstückseigentümer wird nicht in unzumutbarer Weise beeinträchtigt. Der Schutz des Trinkwassers ist höher zu bewerten als das Interesse einzelner Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigter in der Schutzzone an einer möglichst uneingeschränkten Nutzung ihrer Grundstücke. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Allgemeinverfügung zeitlich bis zum Erlass einer neuen Wasserschutzgebietsverordnung, maximal jedoch für drei Jahre gültig ist. Es besteht zudem die Möglichkeit, den Betroffenen Befreiungen zu erteilen, auch sind wirtschaftliche Nachteile, die aus einer erschwerten land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung entstehen, auszugleichen (vgl. § 52 Abs. 5 WHG und Ziff. 7 dieser Allgemeinverfügung).

Die Verbote wurden konkret auf eine mögliche Gefährdung im Schutzzonenbereich durch die dort vorhandenen Nutzungen festgelegt und damit begrenzt. Vor diesem Hintergrund wird eine unzumutbare Beschränkung des Eigentums nicht bewirkt.

3. Nr. 4 dieser Allgemeinverfügung stützt sich auf § 52 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG.

Bei den Verboten und Duldungsanordnungen aus den Nrn. 3 und 6 dieser Allgemeinverfügung handelt es sich um Verbote und Beschränkungen nach § 52 Abs. 1 Satz 1 WHG. Soweit der Schutzzweck nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit nicht entgegenstehen, können daher nach pflichtgemäßem Ermessen Befreiungen erteilt werden. Soweit es zur Vermeidung unzumutbarer Eigentumsbeschränkungen erforderlich ist und hierdurch der Schutzzweck nicht gefährdet wird, ist eine Befreiung zu erteilen.

4. Nr. 7 dieser Allgemeinverfügung stützt sich auf § 52 Abs. 5 WHG.

Bei den Verboten der Nr. 3 dieser Allgemeinverfügung handelt es sich um Anordnungen nach § 52 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. § 52 Abs. 1 Satz 1 WHG. Soweit hierdurch erhöhte Anforderungen festgesetzt werden, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung eines Grundstückes einschränken, ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile ein angemessener Ausgleich durch den Wasserversorger (FWF) zu leisten.

5. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung unter Nr. 8 dieser Allgemeinverfügung stützt sich auf § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO.

Ohne die Anordnung der sofortigen Vollziehung würden etwaige Rechtsbehelfe gegen diese Allgemeinverfügung aufschiebende Wirkung entfalten und die dringend erforderlichen Verbote erst nach Rechtskraft eines unter Umständen lang andauernden Gerichtsverfahrens vollzogen werden können. Die sofortige Vollziehung ist im öffentlichen Interesse aber geboten, weil aus Gründen des vorbeugenden Trinkwasserschutzes einer Gefährdung des Trinkwassers unverzüglich entgegengetreten werden muss.

Verstöße gegen die Verbote und Duldungspflichten nach den Nrn. 3 und 6 dieser Allgemeinverfügung in der Schutzzone einer Trinkwasserversorgungsanlage bergen ein hohes Risiko, dass gesundheitsgefährdende Keime und andere gesundheitsgefährdende Stoffe in das Grundwasser eingetragen werden können.

Der Wasserversorger benötigt dieses Erschließungsgebiet zudem, um die Versorgung mehrere Kommunen im Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim, u.a. auch der Marktgemeinde Uehlfeld zu gewährleisten; es ist daher wesentlicher Bestandteil des Versorgungskonzeptes der Fernwasserversorgung Franken.

Jede zeitliche Verzögerung im Hinblick auf die Geltung der Allgemeinverfügung geht mit einer Gefährdung der auf die Trinkwasserversorgung angewiesenen Bevölkerung einher, da in der Schutzzone nur durch die angeordneten Verbote und Duldungsverpflichtungen der Gefahr einer Verkeimung des Trinkwassers zum kürzest möglichen Zeitpunkt begegnet werden kann. Das Interesse der Allgemeinheit an der Reinhaltung des Grundwassers und dem Schutz der Gesundheit der betroffenen Bevölkerung ist daher höher einzustufen als das Interesse der betroffenen Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigten an der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs.

6. Die Befristung unter Nr. 10 dieser Allgemeinverfügung ergibt sich aus § 52 Abs. 2 Satz 2 WHG. Die Allgemeinverfügung tritt mit Inkrafttreten einer Wasserschutzgebietsverordnung, spätestens nach Ablauf von drei Jahren, also mit Ablauf des 8. April 2029 außer Kraft.
7. Diese Allgemeinverfügung wird am 9. April 2026 wirksam (Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG). Sie gilt mit dem Tag der Bekanntmachung auf dem Internetauftritt des Landratsamtes Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim als öffentlich bekanntgegeben (Art. 69 Abs. 2 Satz 3 BayWG) und ist ab diesem Zeitpunkt nach Maßgabe der folgenden Rechtsbehelfsbelehrung anfechtbar. Einer persönlichen Zustellung der Allgemeinverfügung bedarf es nicht. Die Übersendung oder Übergabe an Interessierte erfolgt stets nur zur Information und setzt die Rechtsmittelfrist nicht erneut in Gang.
8. Die Kostenentscheidung unter Nr. 9 dieser Allgemeinverfügung stützt sich auf Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Kostengesetz (KG).

Hinweis:

Gemäß § 103 Abs. 1 Nr. 8 und Abs. 2 WHG kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000, -- € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den unter den Nrn. 3 und 6 dieser Allgemeinverfügung festgesetzten Verboten und Duldungsanordnungen zuwiderhandelt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach
91522 Ansbach**

Haus- und Postanschrift: Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Erhebung einer Klage ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Erhebung einer Klage per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

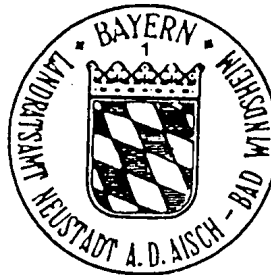
Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

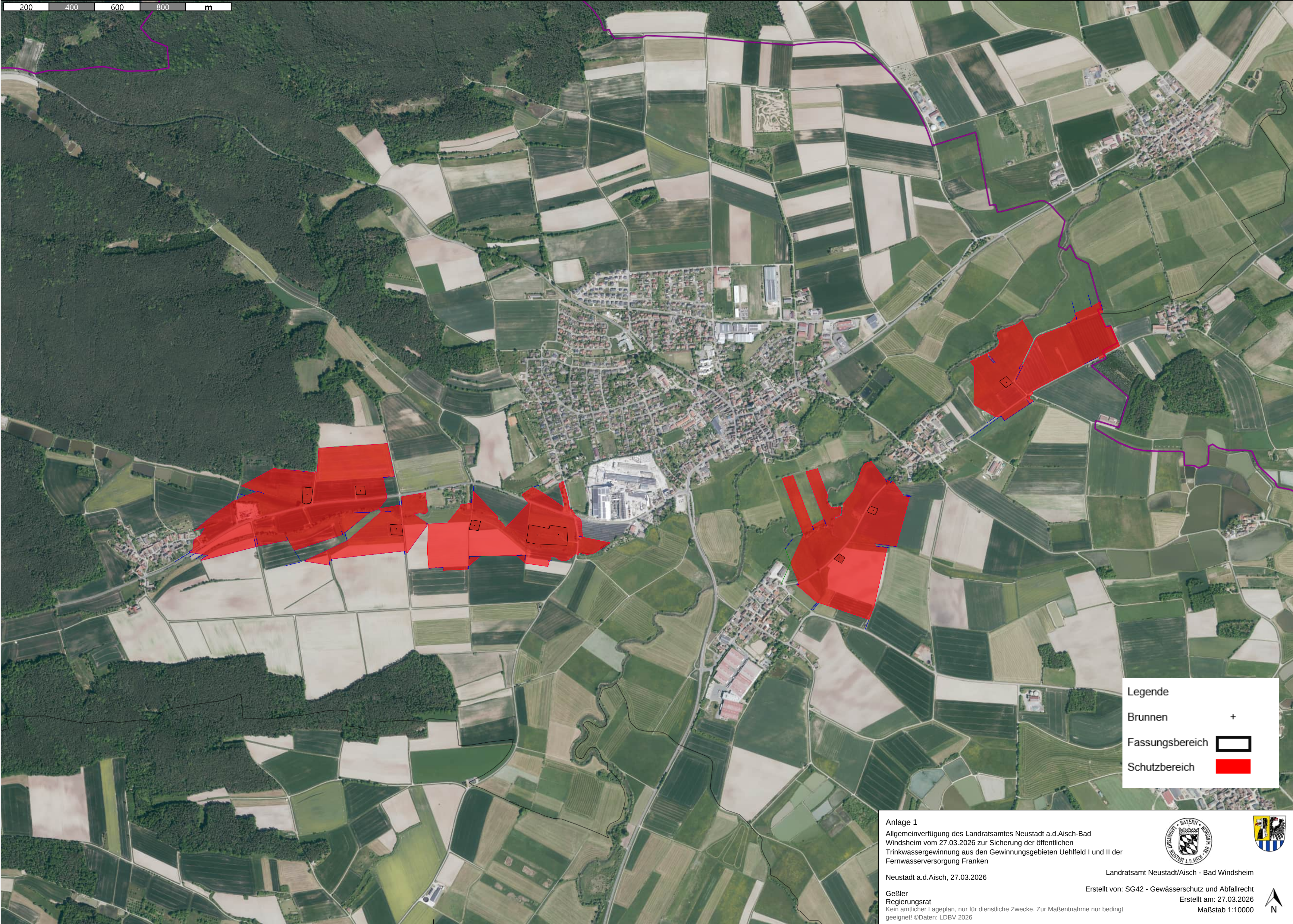
Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Neustadt a.d.Aisch, 27.03.2026

gez.

Geßler
Regierungsrat





Anlage 1
Allgemeinverfügung des Landratsamtes Neustadt a.d.Aisch-Bad
Windsheim vom 27.03.2026 zur Sicherung der öffentlichen
Trinkwassergewinnung aus den Gewinnungsgebieten Uehlfeld I und II der
Fernwasserversorgung Franken

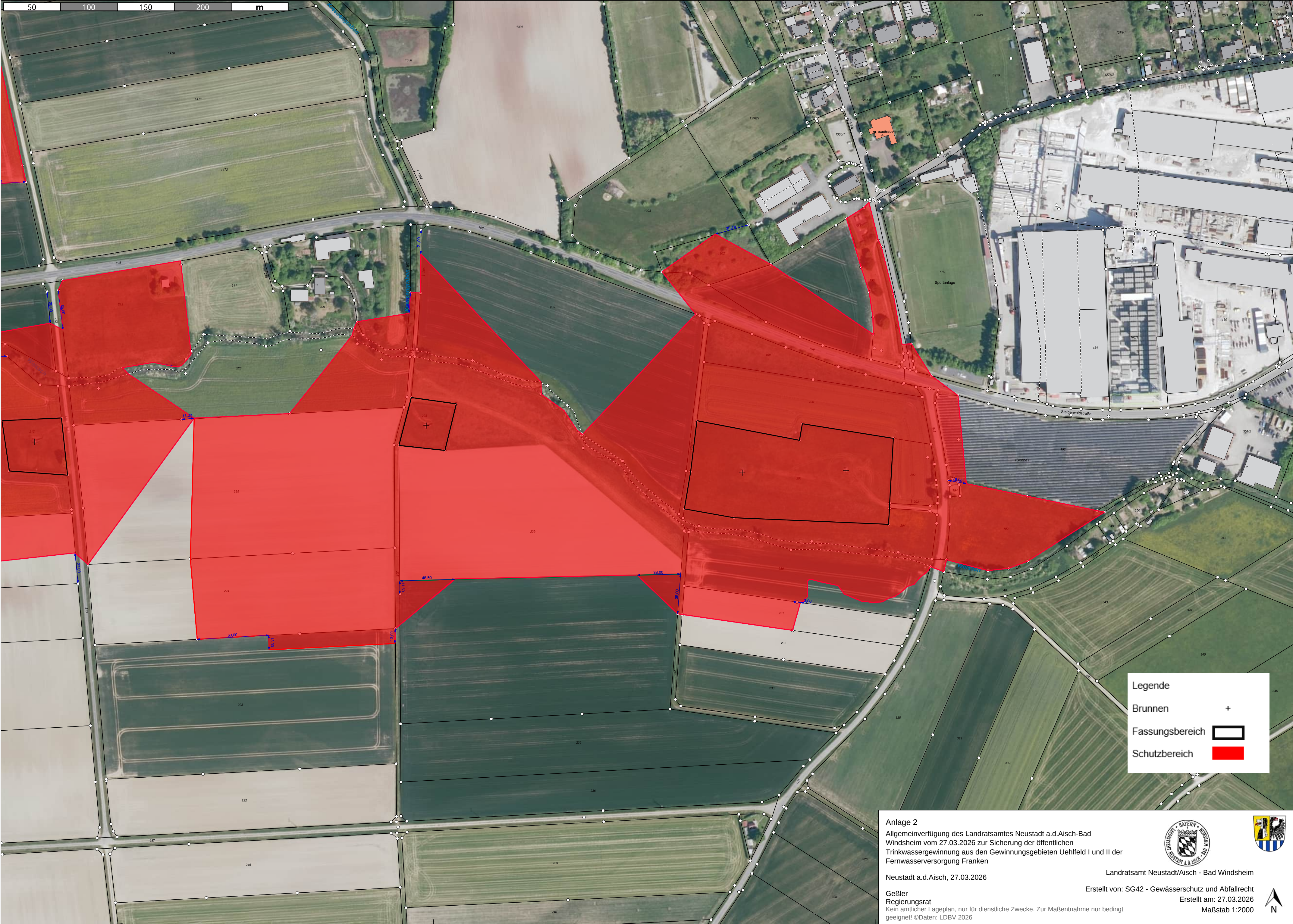
Neustadt a.d.Aisch, 27.03.2026

Geßler
Regierungsrat
Kein amtlicher Lageplan, nur für dienstliche Zwecke. Zur Maßentnahme nur bedingt
geeignet! ©Daten: LDBV 2026

Landratsamt Neustadt/Aisch - Bad Windsheim

Erstellt von: SG42 - Gewässerschutz und Abfallrecht
Erstellt am: 27.03.2026
Maßstab 1:10000





Legende

Brunnen +

Fassungsbereich 

Schutzbereich 

Anlage 2
Allgemeinverfügung des Landratsamtes Neustadt a.d.Aisch-Bad
Windsheim vom 27.03.2026 zur Sicherung der öffentlichen
Trinkwassergewinnung aus den Gewinnungsgebieten Uehlfeld I und II der
Fernwasserversorgung Franken

Neustadt a.d.Aisch, 27.03.2026

Geßler
Regierungsrat
Kein amtlicher Lageplan, nur für dienstliche Zwecke. Zur Maßentnahme nur bedingt
geeignet! ©Daten: LDBV 2026

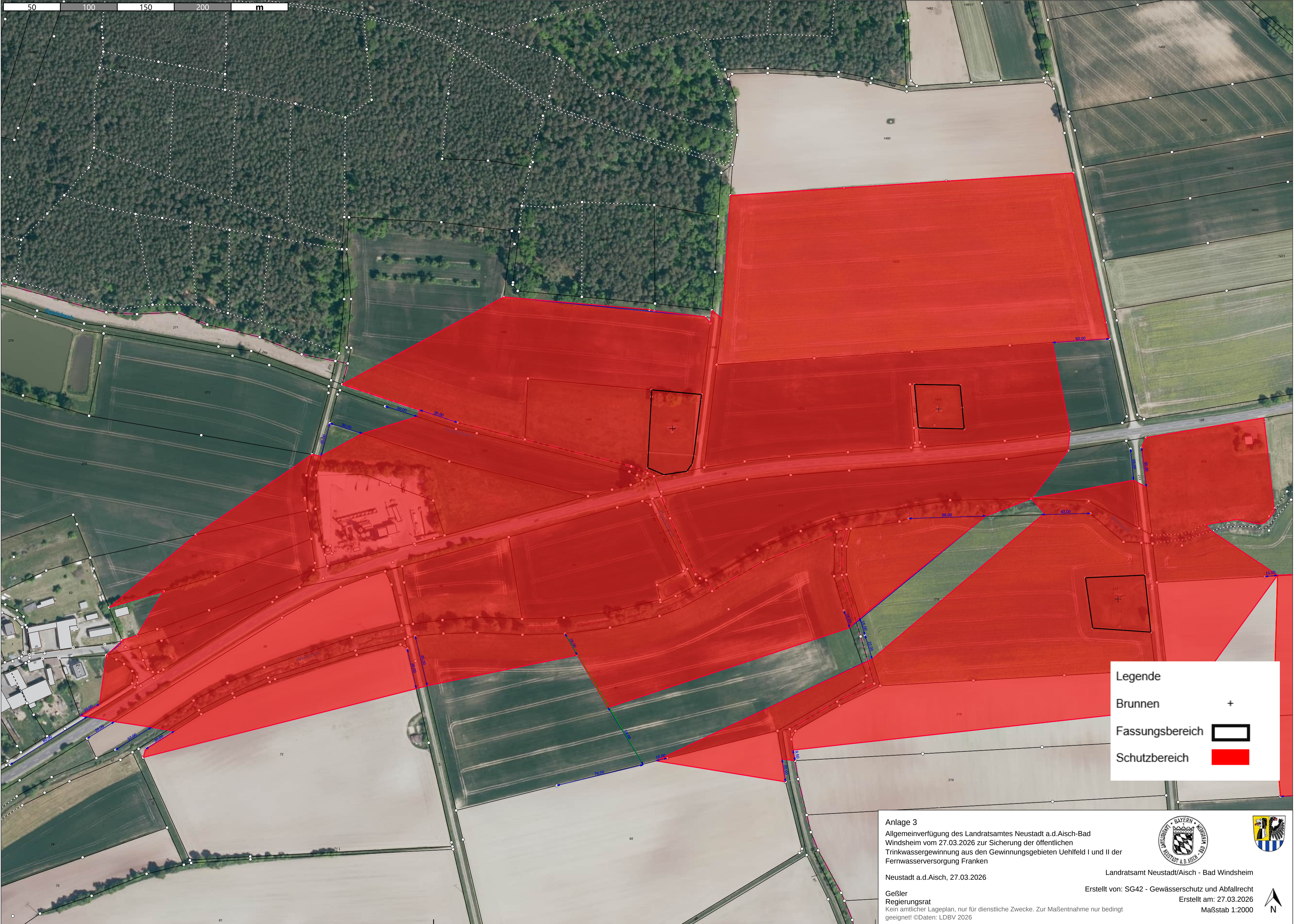
Landratsamt Neustadt/Aisch - Bad Windsheim

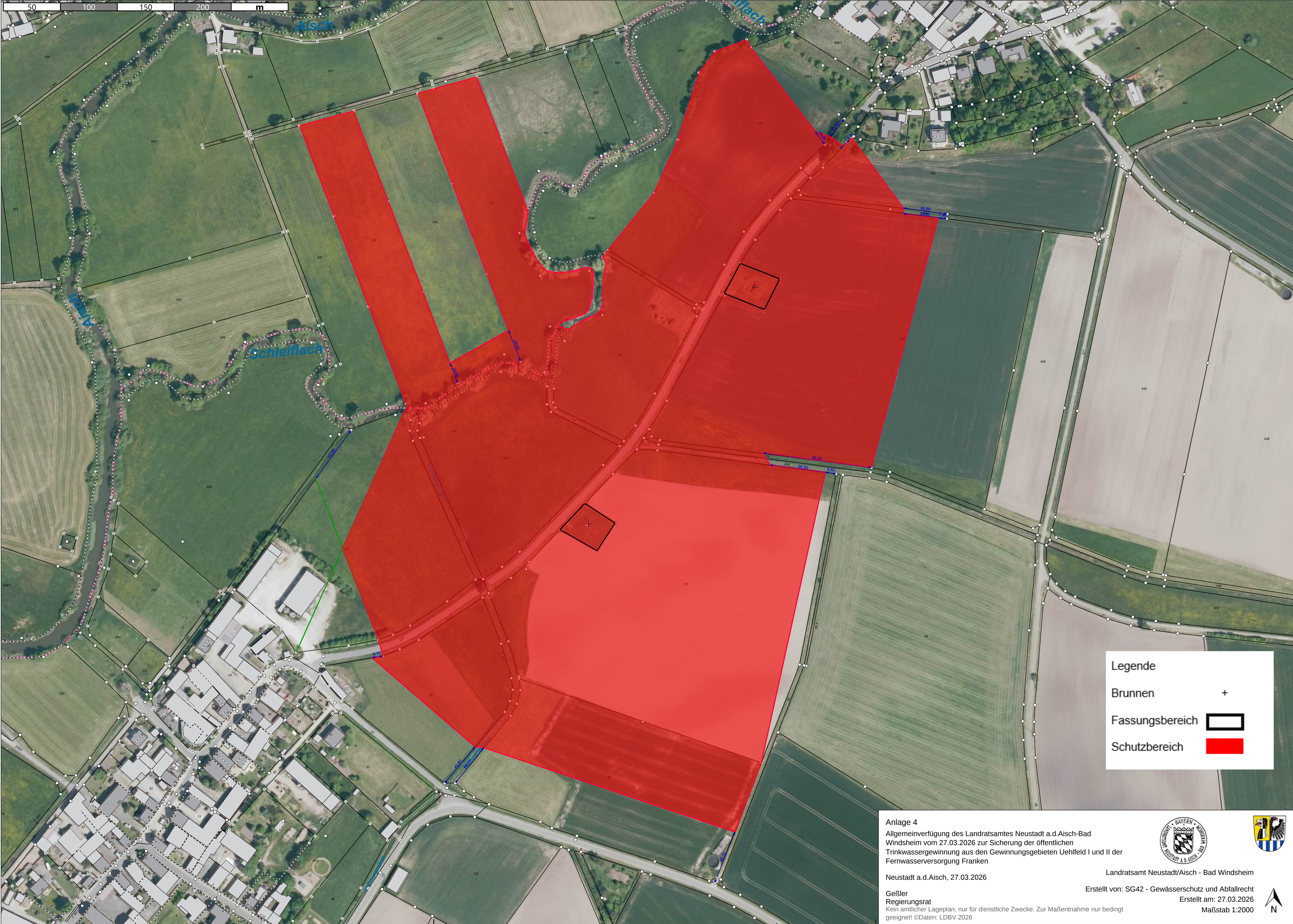
Erstellt von: SG42 - Gewässerschutz und Abfallrecht

Erstellt am: 27.03.2026

Maßstab 1:2000







- Legende
- Brunnen +
 - Fassungsbereich 
 - Schutzbereich 

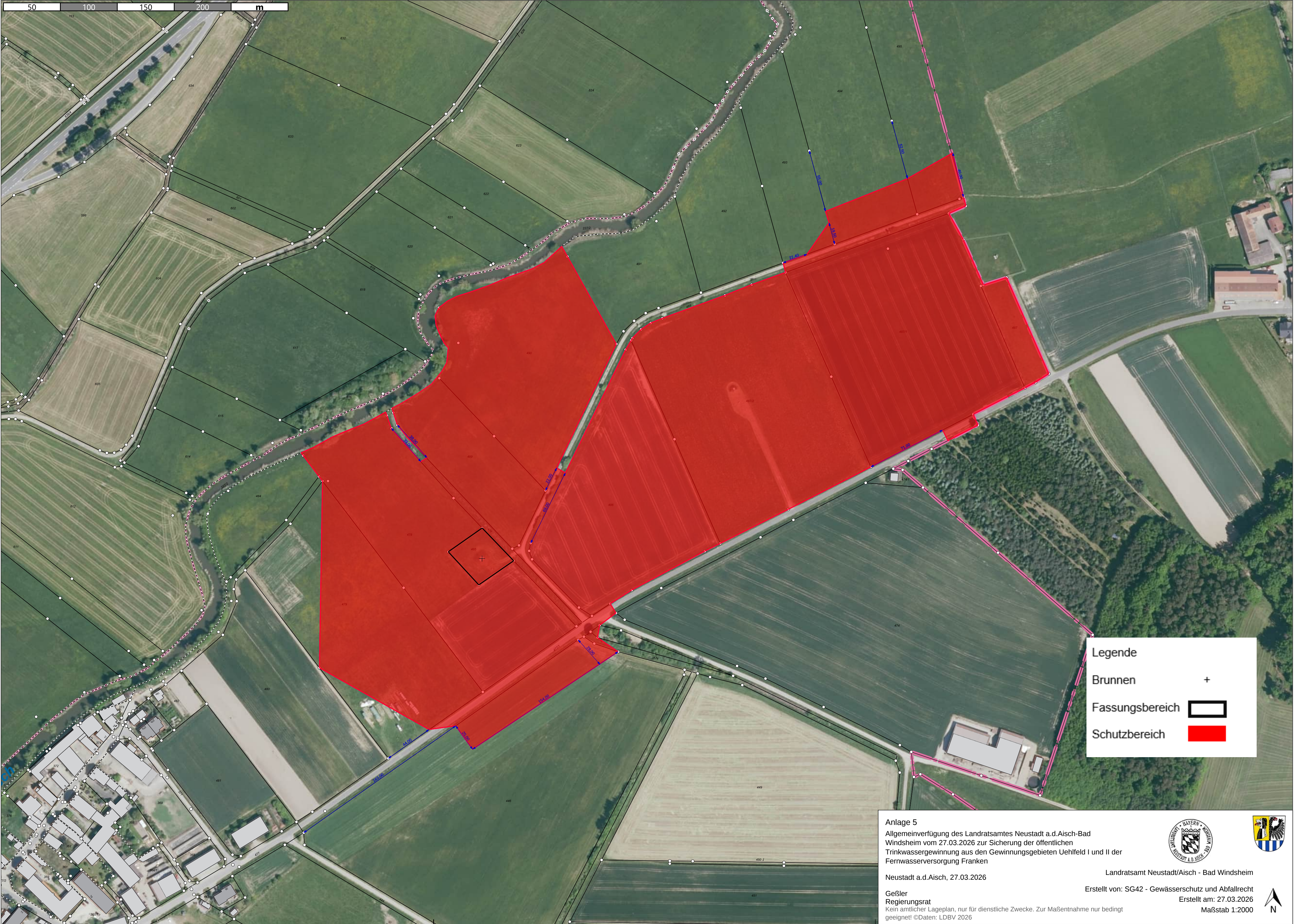
Anlage 4
Allgemeinverfügung des Landratsamtes Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim vom 27.03.2026 zur Sicherung der öffentlichen Trinkwassergewinnung aus den Gewinnungsgebieten Uehlfeld I und II der Fernwasserversorgung Franken

Neustadt a.d.Aisch, 27.03.2026

Geßler
Regierungsrat
Kein amtlicher Lageplan, nur für dienstliche Zwecke. Zur Maßentnahme nur bedingt geeignet! ©Daten: LDBV 2026

Landratsamt Neustadt/Aisch - Bad Windsheim
Erstellt von: SG42 - Gewässerschutz und Abfallrecht
Erstellt am: 27.03.2026
Maßstab 1:2000





Legende

Brunnen +

Fassungsbereich

Schutzbereich

Anlage 5
Allgemeinverfügung des Landratsamtes Neustadt a.d.Aisch-Bad
Windsheim vom 27.03.2026 zur Sicherung der öffentlichen
Trinkwassergewinnung aus den Gewinnungsgebieten Uehlfeld I und II der
Fernwasserversorgung Franken

Neustadt a.d.Aisch, 27.03.2026

Geßler
Regierungsrat
Kein amtlicher Lageplan, nur für dienstliche Zwecke. Zur Maßentnahme nur bedingt
geeignet! ©Daten: LDBV 2026

Landratsamt Neustadt/Aisch - Bad Windsheim

Erstellt von: SG42 - Gewässerschutz und Abfallrecht
Erstellt am: 27.03.2026
Maßstab 1:2000

